

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Bündner Kulturforschung
<b>Band:</b>	- (2001)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Diplomatie und Aufklärung : Ulysses von Salis-Marschlins
<b>Autor:</b>	Theus Baldassarre, Ruth
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-398770">https://doi.org/10.5169/seals-398770</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Thema**

*Ruth Theus Baldassarre*

## **Diplomatie und Aufklärung: Ulysses von Salis-Marschlins**

Der folgende Beitrag befasst sich mit dem Wirken des Ulysses von Salis-Marschlins (1728–1800) im Dezennium zwischen 1760 und 1770. Besondere Berücksichtigung finden die zweite Revision des Mailänder Kapitulats sowie die Gründung der «Pflanzschule» in Haldenstein und der «Typographischen Gesellschaft» in Chur.<sup>1</sup> Der jeweilige Forschungsstand zu diesen Punkten hat recht uneinheitlichen Charakter: neben grösseren, wissenschaftlichen Abhandlungen wie denjenigen von Maass<sup>2</sup>, Berengo<sup>3</sup>, Köhler<sup>4</sup>, Mogavero<sup>5</sup>, Keller<sup>6</sup> oder Lössl<sup>7</sup> finden sich auch Untersuchungen, die zwar meist das Ergebnis langjähriger Forschungsarbeit sind, oft aber nicht – oder nur bedingt – den Kriterien der modernen Geschichtsschreibung entsprechen. In diese Kategorie gehört meines Erachtens Sprechers *Geschichte der drei Bünde im 18. Jahrhundert*<sup>8</sup>, der gleichzeitig eine besondere Bedeutung zukommt, da sie nachweislich die Historiographie, namentlich aber das populäre Bild Ulysses von Salis-Marschlins', in bedeutendem Mass geprägt hat.

Allgemein werden in der einschlägigen Literatur die politischen Ereignisse, die sich in den Drei Bünden während der Sechzigerjahre des 18. Jahrhunderts abspielten, aus einem lokalen, partei- und machtpolitischen Gesichtspunkt heraus interpretiert. Neuere Untersuchungen zur Bündner Geschichte, etwa der Autoren Färber<sup>9</sup>, Mathieu<sup>10</sup> oder Wendlan<sup>11</sup>, sowie die Beiträge zum *Handbuch der Bündner Geschichte*<sup>12</sup>, zeigen aber, dass jene einschränkend-polarisierende Darstellungsweise mittlerweile nicht mehr für geeignet gilt, die komplexen Gegebenheiten des Drei-Bünde-Staates hinreichend zu erklären. Aufgrund meiner Forschungsergebnisse schliesse ich mich dieser Auffassung an. Besonders die Ereignisse der ersten Hälfte der Sechzigerjahre führten zu Allianzen unter den führenden Kräften des Staates, die das traditionelle, bipolare Interpretationsschema bei weitem sprengen. Gleichzeitig vertrete ich die These, dass die damals in Bünden angestrebten Reformen weitgehend dem entsprachen, was die Landesfürsten anderer europäischer Staaten zu verwirklichen suchten. Dies gilt für Initiativen auf der Ebene der Politik, des Handels und des Bildungswesens gleicherweise – im besonderen aber für den Versuch, den «Jurisdiktionalismus» (*Giurisdizionalismo*)<sup>13</sup> im Freistaat einzuführen. Ulysses von Salis-Marschlins gehörte zu den Hauptakteuren dieser Unternehmungen.

## Bildungsgang

«Ein Feuergeist war er», schrieb Johann Andreas von Sprecher über Salis-Marschlins, «von persönlichem und von Familien-Ehrgeiz verzehrt, von rücksichtsloser Herrschaftsucht und Leidenschaftlichkeit, unfähig, sich den Rathschlägen erfahrener Männer zu unterwerfen, aber stets bereit, seine politische Handlungsweise und Denkart ihnen aufzudrängen, dabei mit einem in seltestem Grade ausgebildeten Geschick für die politische Intrigue ausgerüstet.»<sup>14</sup> Dieses Urteil Sprechers findet sich mit einiger Hartnäckigkeit als Zitat oder dem Sinne nach in den Arbeiten vieler nachfolgender Historiker – so bei Hunziker<sup>15</sup>, Jegherlehner<sup>16</sup>, Rufer<sup>17</sup> oder Dolf<sup>18</sup>, die ihrerseits die Grundlage der neueren Darstellungen Berengos<sup>19</sup> oder Köhlers<sup>20</sup> bildeten. Meines Erachtens eignet sich der Gehalt dieser Beurteilung wenig, das Wirken Salis-Marschlins' einzuschätzen. In einer kurzen Darstellung seines Bildungsganges sollen im Folgenden diejenigen Erfahrungen dargestellt werden, die später sein politisches Handeln nachweislich entscheidend beeinflusst haben.

Ulysses von Salis-Marschlins kam 1728 im Stammschloss seiner Familie zur Welt und starb 1800 in Wien.<sup>21</sup> Mit siebzehn Jahren schrieb er sich an der Universität Basel ein und studierte für zwei Jahre Rechtswissenschaften, Geschichte und Sprachen. Aufschlussreich erscheint die Tatsache, dass sich die Basler Hochschule, im Gegensatz jener anderer helvetischer Städte, schon früh dem Rationalismus öffnete: Gelehrt wurde nach den Theorien Decartes', der Naturrechtslehre Grotius' und Pufendorfs sowie der Aufklärungsphilosophie Christian Wolffs. Gleichzeitig wurde die Schweizer Geschichte zum Unterrichtsfach erhoben und in den Kurs *Historiam universalem* aufgenommen. Der neue wissenschaftliche Ansatz übte einen nachhaltigen Einfluss auf das Denken des jungen Ulysses aus. So bildeten die Naturrechtsauffassung und die Erkenntnis der zentralen Stellung der Rechts- und Geschichtskunde zwei wichtige Konstanten in seinem späteren Wirken.

Wegweisend waren gleichzeitig aber auch die menschlichen Kontakte, die er während der Studienzeit knüpfte. Als Mitglied verschiedener Studentengesellschaften in Basel<sup>22</sup>, Zürich<sup>23</sup> und Bern<sup>24</sup>, die zu den bekannten Beispielen literarischer Jugendsozietäten jener Zeit zählen,<sup>25</sup> gründete Salis-Marschlins

**Isaak Iselin**  
(1728–1782),  
Basler Historiker  
und Sozialökonom.



langjährige Freundschaften mit Gleichgesinnten aus der Dreizehnörtigen Eidgenossenschaft. Zu diesem Kreis gehörte allen voran Isaak Iselin, Johann Kaspar und Salomon Hirzel sowie Vinzenz Bernhard von Tscharner, die später sämtlich – Salis-Marschlins eingeschlossen – zu den Gründern der Helvetischen Gesellschaft gehören sollten. In diesem geistigen Umfeld kam er unter anderem mit den Schriften Leibnitz', Fénelons, Montesquieus, Voltaires und Rousseaus in Berührung. Die Werke der grossen Briten, wie Milton, Locke oder Shaftesbury, wurden insbesondere in Zürich durch den Einfluss Johann Jakob Bodmers bekannt.

In einem Brief an Iselin lässt Salis-Marschlins durchblicken, dass ihm die Rückkehr in die kleine Alpenrepublik nicht allzu leicht fiel. Er vermisste den direkten Kontakt mit den Wissenschaften und litt unter der Abgeschiedenheit, in welcher er seine juristischen Kenntnisse nur durch Selbststudium erweitern konnte.<sup>26</sup> Als im Jahr 1750 die «Diens- tagsgesellschaft» in Zürich gegründet wurde, der unter anderen Johann Jakob Bodmer, Salomon Gessner, Johann Kaspar und Salomon Hirzel angehörten, bot sich für Salis-Marschlins die Möglichkeit, wieder in engeren Kontakt mit aufklärerischen Kreisen zu treten. Die Übernahme öffentlicher Ämter hinderten ihn jedoch oft daran, an den Zusammenkünften teilzunehmen. Dass seine Anwesenheit durchaus geschätzt worden wäre, beweist ein Brief Bodmers von 1755: «Welches Glück wäre es für mich und für ihre anderen hiesigen Bekannten, wenn wir Sie jährlich auf einige Wochen oder Tage bey uns haben könnten, wie willkommen wären Sie in unsren wöchentlichen Versammlungen, wo wir mit solcher Kühnheit und solcher Munterkeit über den Esprit des loix schwätzen!»<sup>27</sup>

### **Beginn der politischen Laufbahn**

Das Jahr 1755 bezeichnet gleichzeitig den Beginn der politischen Laufbahn des nunmehr siebenundzwanzigjährigen Salis-Marschlins. In diesem Jahr wurde er Landammann der Gerichtsgemeinde Vier Dörfer und veröffentlichte im Auftrag des Gotteshausbundes eine rechts-historische Abhandlung mit dem Titel *Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes über das Hochstift zu Chur*.<sup>28</sup> Das Buch dokumentiert einerseits Salis-Marschlins' Festhalten am naturrechtlichen Ansatz; andererseits ist es ein erstes Zeugnis jener grundlegenden politischen Maxime, die ihn während des hier behandelten Zeitabschnittes leitete: Beseitigung der Einflussnahme fremder Mächte auf die inneren Verhältnisse des Freistaates, beziehungsweise Wiedererlangung von dessen uneingeschränkter Souveränität. Diese oberste Zielsetzung hing für Salis-Marschlins, wie für die Gründungsmitglieder der Helvetischen Gesellschaft allgemein, in direkter Weise von der Reform der politischen und ökonomischen Zustände der helvetischen Republiken ab.

Erste Bestrebungen in dieser Richtung unternahm Salis-Marschlins während des Biennums 1757–1759, in welchem er als Podestà in Tirano wirkte. Im Veltlin führte er den Tabakanbau als neuen Erwerbszweig ein, und im Safiental liess er Baumwolle im Verlagssystem verarbeiten; einige Jahre später versuchte er sich in der Papier- und Seidenherstellung.

In diesen Unternehmungen Salis-Marschlins' widerspiegelt sich meines Erachtens auch das Pflichtgebot der Gründergeneration der Helvetischen Gesellschaft hinsichtlich der Nützlichkeit eines jeden Bürgers, ungeachtet seines Ranges. Dieses stand besonders in den Untertanengebieten in klarem Gegensatz zum Selbstverständnis der adligen Führungsschicht: Guglielmo Scaramellini hält hierzu fest: «La classe dirigente valtellinese è legata esclusivamente all'agricoltura e non è in grado, in quel torno di tempo, di concepire, per la propria valle, altra attività economica.»<sup>29</sup> Die Neuerungen in der Wahl der Kulturpflanzen, insbesondere des Tabaks, erzeugten aber auch Vorbehalte unter den ansässigen Bauern. Im März 1760 schrieb Andrea Cortino, Lokalpartner von Salis-Marschlins in diesem Geschäft: «Gli Cajolatti non veggono volentieri questa piantazione e temo che a più potere cercheranno di distruggerla dicendo si vogli far venire scarsezza di granello.»<sup>30</sup>

Neben diesen ersten ökonomischen Versuchen sammelte Salis-Marschlins Literatur zur Bündner Geschichte und jener der cisalpinischen Untertanenlande. Dies tat er nicht nur aus persönlichem Interesse, sondern auch für Gottlieb Emanuel von Haller, der Material für die künftige Ausgabe seiner *Bibliothek der Schweizer Geschichte* suchte und ihn um Mithilfe gebeten hatte. Haller seinerseits sandte Salis-Marschlins bis Anfang der Sechzigerjahre ungefähr fünfzig Werke historischen oder juristischen Inhalts.<sup>31</sup>

Über das Wirken Salis-Marschlins als Podestà von Tirano informieren die biographischen Angaben etwa Rusdorf-Schellers<sup>32</sup> oder Dolfs<sup>33</sup> sowie eine unter der Bezeichnung *Libro di composizione*<sup>34</sup> bekannte Prozessaktensammlung. Weiteren Aufschluss geben die seinerzeit aus Schloss Ortenstein ins Staatsarchiv Graubünden überführten Archivalien. In seiner Eigenschaft als Podestà wird Salis-Marschlins von seinen Biographen als kompetenter, unbestechlicher Richter dargestellt. Ein Brief aus der ortensteinischen Sammlung bekräftigt dieses Bild. Im Juni 1758 schrieb Salis-Marschlins an den Landeshauptmann Gubert Wiezeli: «Der dasige Herr Ant.o Paini [...] ist auf den lächerlichen Einfahl gerathen mir durch Dritte Hand hundert Thaler anbieten zu lassen wan ich ihn von [...] Hr. Vetter eine[n] glücklichen Ausgang seines Rechtshandels erbettelte. Sehen Sie [...] Hr. Vetter solche Beschimpfungen exponieren uns die Beyspiale der unersättlichen Fraaslust unserer sauberen Landsleut welche die Leute glauben macht wir seyen alle ein gleiches Schelmenpak venales si emptorem haberent. [...] ...übrigens habe ich

schon entschlossen ihm zu sagen [...] Hr Vetter sey nicht ein Richter d. sich erbetten lasse ungerechtigkeiten zu begehen und ich nicht ein Lumpen Krempler der anderer Leuten Gunst um Geld verkaufe.»<sup>35</sup>

Eine (zunächst oberflächliche) Einsichtnahme in den erwähnten Briefwechsel erweist weitere Diskussionspunkte zwischen dem Tiraner Podestà und dem Landeshauptmann: Landstreicher, Messerstechereien, Mordtaten, Abtreibungen, Kuhdiebstahl, kirchliche Legate oder Fischereirechte... Man setzte für die Festnahme oder Auslieferung von Missetätern die Kompetenz der jeweiligen Jurisdiktion fest, kommentierte den Siebenjährigen Krieg und den Verlauf der römisch-rätischen Konkordatsverhandlungen oder gab Empfehlungen für die künftige Ämterbesetzung in den Untertanenlanden.

Eine vertiefte Kontextualisierung der einzelnen Gegenstände des Briefwechsels habe ich bis anhin nicht vornehmen können. Besonders aufwendig erweist sich diese Arbeit in bezug auf Personen, da ihre Namen des öfters verschlüsselt auftreten. Trotzdem verdeutlicht sich das Bild schon in einer ersten Analyse weiter: Einerseits bestätigt sich die Charakterisierung Salis-Marschlins' als gewissenhafter Podestà, andererseits dokumentieren seine Äusserungen hinsichtlich des Ämterhandels, dass er sich gleichzeitig gewandt der zeitgenössischen Praktiken zur Bildung von zweckgerichteten Parteiverbänden bediente.<sup>36</sup>

### **Aufklärerische Zielsetzungen**

Ausgangs der Fünfzigerjahre war Salis-Marschlins zu einem erfahrenen Juristen gereift, der über ausgedehnte Geschichtskenntnisse verfügte. Als Gründungsmitglied der Helvetischen Gesellschaft im Jahre 1761 war er ein vitaler Teil der aufkommenden helvetischen Aufklärungsbewegung. Dabei muss festgehalten werden, dass Salis-Marschlins kein Theoretiker war, sondern den Aufklärungsgedanken durch gezielte Massnahmen im Freistaat in die Praxis umzusetzen versuchte. Besonders aufmerksam rezipierte er die Themen, welche die schweizerische Sozietät im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens diskutierte. Hier sei daran erinnert, dass die Gründergeneration der Helvetischen Gesellschaft, im Gegensatz zur darauffolgenden, kosmopolitisch-reformatisch und nicht nationalistisch-revolutionär orientiert war.

Einen wichtigen Einfluss auf die Debatten der ersten Jahre hatten die Überlegungen über das Wesen republikanischer Staaten, die Montesquieu in seinem Werk *De l'Esprit des lois* angestellt hatte. Durch die oberste Zielsetzung der Gründungsmitglieder, mittels gezielter Reformen eine innere Verbesserung der helvetischen Republiken (und des Bündnissystems der Dreizehnörtigen Eidgenossenschaft) herbeizuführen, erlangten die folgenden Themen zentrale Bedeutung: die Entwicklung und Förderung von Landwirtschaft, Handel und Manufaktur, der Gleichheits- und Toleranzgedanke innerhalb des Staates und unter den

Religionen, die Beziehung zwischen Kirche und Staat sowie die Erziehung des republikanischen Bürgers.

Die Verwirklichung dieser Postulate im Freistaat der Drei Bünde bildeten den wichtigsten Handlungsantrieb für Salis-Marschlins' Unternehmungen während der Sechzigerjahre. Ihre politische Bedeutung ist eng verknüpft mit den institutionellen Gegebenheiten des Freistaates und seinen internationalen Beziehungen, insbesondere zum Herzogtum Mailand und zum Kirchenstaat. Eine kurze Darstellung der letzteren soll die Kontextualisierung der diplomatischen Mission Salis-Marschlins' erleichtern.

### **Das Mailänder Kapitulat von 1639**

Seit den Bündner Wirren wurden die bilateralen Beziehungen zwischen dem Herzogtum Mailand und dem Freistaat durch die Vertragswerke von 1639 geregelt.<sup>37</sup> Dieses Kapitulat war erblich und in seiner Dauer unbeschränkt, hatte politischen, ökonomischen und militärischen Charakter und setzte sich aus zwei Teilen zusammen: dem «Ewigen Frieden», bestehend aus 21 Artikeln, und der «Capitulation, die Religion und die Regierung im Veltlin und den Grafschaften Worms und Cleven betreffend», in 40 Artikeln.<sup>38</sup> Als der Freistaat das Veltlin und die beiden Grafschaften Bormio und Chiavenna aus der Hand des spanischen Königs zurückerhielt, bedeutete dies zugleich die Akzeptierung eingeschränkter Hoheitsrechte. Im besonderen ging es um Einschränkungen in der Aussenpolitik. So durften keine Verträge mit Drittstaaten abgeschlossen werden, die nicht das *Placet* der spanischen Krone genossen. Aber auch die Ausübung der Bündner Herrschaft in den Untertanengebieten unterlag fortan genauen Weisungen. 1763 erfuhren diese Bestimmungen, insbesondere die Religionsartikel, grundlegende Änderungen. Es erscheint mir daher dienlich, die Ausgangssituation kurz darzulegen.

Nach Artikel 25 der «Capitulation» von 1639 war der spanische König in seiner Eigenschaft als Herzog von Mailand oberster Garant und Appellationsinstanz der Einwohner der bündnerischen Untertanenlande. Die nachfolgenden dreizehn Artikel waren darauf ausgerichtet, die Stellung des katholischen Glaubens zu festigen und die Vorrechte der römischen Kirche sicherzustellen. Die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durfte keinerlei staatlichen Anordnungen unterworfen werden, und auch die Rechte des *Exequatur*<sup>39</sup> und des *Placets*<sup>40</sup> wurden für den Freistaat ausdrücklich ausgeschlossen, beziehungsweise eingeschränkt. Seine Handlungsfreiheit wurde weiter durch Artikel 31 beschnitten, der besagte, dass die Bewohner der Untertanengebiete nur jene staatlichen Anordnungen befolgen mussten, die nicht im Gegensatz zur katholischen Religion oder ihrer Religionsfreiheit standen. Gleichzeitig verbot Artikel 32 die Anwendung jener Normen des loka-

len Statuarrechtes, die eine Beschränkung der Freiheiten der katholischen Kirche darstellen konnten. Dabei handelte es sich insbesondere um das Recht der Untertanengemeinden, eine Kontrollfunktion über den Übergang von liegenden Gütern in die Kirchenhand auszuüben. Mit dieser Regelung besass der lokale grundbesitzende Adel ein nützliches Instrument, um sich dem Fiskus der Untertanengemeinden und der weltlichen Gerichtsbarkeit der Drei Bünde zu entziehen.

In bezug auf die Protestanten fanden die Spanier schliesslich eine besondere Lösung. Ungeachtet der Tatsache, dass in herrschenden Landen die katholische und die protestantische Konfession seit dem 16. Jahrhundert als gleichberechtigt galten, wurde die Kultusfreiheit der Evangelischen gänzlich abgeschafft. Ihr Niederlassungsrecht fand derweil eine etwas differenziertere Regelung. Die Protestanten (mit Ausnahme der Bündner Amtsleute unter ihnen) wurden nach Besitzverhältnissen eingeteilt: Diejenigen mit Grundbesitz durften während drei Monaten im Jahr in den Untertanenlanden Wohnsitz nehmen; die Besitzlosen wurden unverzüglich ausgewiesen. Dabei wurde nicht unterschieden, ob es sich um Angehörige der herrschenden Lande oder der Untertanengebiete handelte.

Da die sozialen Folgen dieser Regelung für die einheimischen Protestanten, die in Chiavenna recht zahlreich waren, besonders einschneidend gewesen wären, entschloss sich der spanische König einen Monat nach Vertragsabschluss, sie mittels eines «Riversals», der später auch von den Bündner Gemeinden ratifiziert wurde, von dieser Verordnung auszunehmen, stellte sie aber gleichzeitig unter die Oberaufsicht des Bischofs von Como.<sup>41</sup>

Die nachlässige Befolgung der eben erwähnten Normen seitens der Bündner bildete in der Folge einen dauernden Streitpunkt zwischen *herrschenden Landen* und Untertanenlanden. Die Führungsschicht und der Klerus dieser letztern Gebiete, zwei soziale Gruppen, die nach Scaramellini die gleichen Interessen verfolgten und nicht selten personal identisch waren,<sup>42</sup> wussten diesen Konflikt geschickt politisch auszunutzen. Wendland kommentiert: «Rom konnte sich bei seinem ständigen Pochen auf die Einhaltung des Kapitulats auf die Mitwirkung der Einheimischen verlassen. Das Abkommen musste bis zum Ende der Bündner Herrschaft (1797) des öfters dafür hinhalten, den Zugriff des Landesherren nach Möglichkeit zu schwächen und seine Souveränität zu untergraben. Die Veltliner bedienten sich dabei häufig des Vorwands der religiösen Unterdrückung durch die Bündner, um in Wirklichkeit ganz andere Ziele zu verfolgen.»<sup>43</sup>

### **Die Lombardei unter österreichischer Verwaltung**

Mit dem Utrechter Frieden (1713) ging das Herzogtum Mailand bekanntlich an die österreichische Linie der Habsburger über. So wurde

Kaiser Karl VI. rechtmässiger Nachfolger im spanisch-rätischen Vertrag. Trotz langer Bemühungen gelang es dem Freistaat erst 1725, den Kaiser zu bewegen, das bilaterale Abkommen neu zu definieren.<sup>44</sup> In dieser ersten Revision des Mailänder Kapitulats wurden einzig sieben Änderungen vorgenommen, die, entgegen den Bestrebungen der protestantischen Bündner, nur den ersten Teil der Vertragswerke betrafen und für den Freistaat bescheidene, für Österreich aber strategisch wichtige Verbesserungen brachten. Insbesondere gelang es den Kaiserlichen, hinsichtlich der Transitbestimmungen für ihre Truppen bedeutende Vorteile auszuhandeln. Die restlichen Bestimmungen des «Ewigen Friedens» sowie die Gesamtheit der Artikel der «Capitulation» wurden von den beiden Staaten 1726 bestätigt. Hingegen weigerte sich Karl VI., ein überzeugter Verfechter des Katholizismus,<sup>45</sup> den «Riversalbrief» zu Gunsten der einheimischen Protestanten zu ratifizieren, was zu neuen, wenn auch nicht ausgedehnten, Migrationen führte.<sup>46</sup>

Das Jahr 1748 brachte weitere wichtige Änderungen für das Transitwesen: im Frieden von Aachen fielen Gebiete um Novara, Vigevano und Voghera an Savoyen. Dieses brachte so die südlichen Zugangswege zum Simplon- und Gotthardpass, und damit Handel und Zölle im Transit zwischen Genua und Nordeuropa, unter seine direkte Kontrolle. In der Folge stellten die beiden Passstrassen im Durchfuhrhandel eine zunehmende Konkurrenz für das Herzogtum Mailand und Bünden dar.

Elf Jahre später, während des Siebenjährigen Krieges, übernahm Graf Leopold Anton Firmian die Funktion eines bevollmächtigten Ministers<sup>47</sup> im Herzogtum Mailand. Franco Venturi bezeichnete die nachfolgende Zeit als «congiuntura politica eccezionale»<sup>48</sup>: Damals wurden in der Lombardei unter Firmian, im Einklang mit dem Wiener Staatskanzler, Fürst von Kaunitz, und unter direkter Mitarbeit lombardischer Aufklärer wie Carli, Beccaria, Alessandro und Pietro Verri, grundlegende Reformen eingeleitet. Dazu gehörten Massnahmen im Wirtschafts- und Justizwesen, in der Kirchenpolitik sowie die Erstellung eines Katasterplanes. Dieser letztere brachte zum Vorschein, dass ein Drittel aller liegenden Güter des Herzogtums im Besitz der katholischen Kirche waren, was bekanntlich Immunität gegenüber dem Fiskus und der weltlichen Gerichtsbarkeit bedeutete. Die grossen finanziellen Einnahmen, die daraus entstanden, gaben – zusammen mit den Ideen der Aufklärung – Anlass zu jener antikurialen Politik des Kaiserreichs, die nach Ferdinand Maass in den Sechzigerjahren mit Kaunitz ihren Anfang nahm und zwei Jahrzehnte später im Josephinismus gipfelte. Der Geist dieser Reformpolitik, insbesondere hinsichtlich Kirchen- und Wirtschaftsfragen, manifestierte sich auch in den Verhandlungen über die zweite Revision des Mailänder Kapitulats. So fand Salis-Marschlins, der als einziger Bündner Deputierter an allen Verhandlungen teilnahm,



**Wenzel Anton  
Fürst von Kaunitz-  
Rietberg  
(1711–1794), seit 1753  
Leiter der neuen  
österreichischen  
Hof- und Staatskanzlei  
für die Aussenpolitik.  
Stich nach einem  
Gemälde des Martin  
van Meytens, 1755.**

in Firmian und Kaunitz Verhandlungspartner, die wohl den Vorteil Österreichs suchten, gleichzeitig aber denselben ideellen Hintergrund hatten wie er selbst.

### **Bündens Beziehungen zum Heiligen Stuhl und zu Venedig**

Die Beziehungen der bündnerischen Republik zum Kirchenstaat gestalteten sich nach der Reformation zunehmend schwieriger. In den Ilanzer Artikeln von 1524 und 1526 erklärte der Freistaat unter anderem die gleichberechtigte Stellung der katholischen und protestantischen Konfession und beschnitt die Vorrechte des Bistums Chur empfindlich. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass die italienischen Untertanengebiete der Drei Bünde zum Bistum Como gehörten und von der katholischen Kirche als wichtiger «Limes» gegen den sich von Norden her ausbreitenden Protestantismus betrachtet wurden.

Im Mailänder Kapitulat von 1639 verankerte die spanische Krone das Prinzip der religiösen Uniformität der Untertanengebiete, unter Ausschluss aller akatholischen Religionen. In der Folge bildeten die ungleiche Behandlung der beiden christlichen Konfessionen und die ungeklärte Kompetenzfrage zwischen weltlicher und kirchlicher Jurisdiktion einen ständigen Konfliktherd in den Tälern der Adda und der Mera.

Nun ergab sich aber während des 18. Jahrhunderts eine radikale Änderung im Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Während die päpstliche Kurie an Einfluss verlor, betrachteten die weltlichen Landesfürsten die kirchlichen Immunitäten hinsichtlich Personen, Orten und Gütern einzig als von ihnen, den Fürsten, gewährte Vorrechte, deren Widerrufung oder Neubestimmung allein in ihrer Hand lag.<sup>49</sup> Dennoch vermieden die Landesfürsten in der Regel unilaterale Massnahmen gegen die katholische Kirche und versuchten mittels einer *Concordia jurisdictionalis* ein Übereinkommen zu finden. Während des Pontifikates Benedikts XIV. (1740–1758), das sich durch eine gewisse Öffnung gegen die neuen Ideen auszeichnete, schlossen die Königreiche Neapel, Sardinien-Piemont, Spanien und das Herzogtum Mailand jeweils ein Konkordat mit dem Papst ab.

Diese günstige Haltung des Heiligen Stuhles versuchte auch der Drei-Bünde-Staat für sich zu nutzen. Im Jahr 1753 sandte der Freistaat ein Memorial mit dem Titel «Rappresentazione delle Tre Leghe confederate della Rezia intorno agli abusi che regnano ne’loro paesi sudditi della Valtellina, e contadi di Chiavenna, e Bormio, Diocesi di Como. In merito alli quali si desidera apportar il rimedio mediante un egualmente giusto, et amicabile concordia giurisdizionale colla Santa Sede»<sup>50</sup> an Benedikt XIV. und bat Frankreich und Österreich um Unterstützung in dieser Angelegenheit. Das Memorial, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Disentiser Abt, Bernhardt Frank von Frankenberg, verfasst worden war,<sup>51</sup> monierte die grosse Zahl der Kleriker in den Untertanenlanden, deren mangelnde Disziplin, den Missbrauch kirchlicher Immunitäten sowie den andauernden Kompetenzkonflikt zwischen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit und die daraus entstehende Rechtsunsicherheit.

Doch der Tod Benedikts XIV. im Jahre 1758 liess die Hoffnungen auf ein römisch-rätisches Konkordat wieder schwinden. Der neue Papst, Clemens XIII., verliess den versöhnlichen Kurs seines Vorgängers und verfolgte gegenüber den landesfürstlichen Forderungen eine äusserst konservative Politik, die Ferdinand Maass mit dem Ausdruck «Non possumus» stigmatisiert hat.<sup>52</sup> Obwohl diese neue Haltung gleich mit dem Amtsantritt Clemens’ XIII. deutlich wurde, versuchte Fürst von Kaunitz in der Folge doch noch ein Konkordat zwischen dem Papst und dem Drei-Bünde-Staat zu vermitteln. Dies geschah im Zuge der Verhandlungen über die zweite Revision des Mailänder Kapitulats.

Zur gleichen Zeit unterhielt auch die Republik Venedig mehr oder weniger offizielle Kontakte zum Freistaat, die im besonderen den Salzhandel und das Wegnetz betrafen. Die Entscheidung der Markusrepublik, den venezianisch-rätischen Allianzvertrag im Jahre 1766 aufzulösen,<sup>53</sup> ist wohl weitgehend auf die 1763 sanktionierte Vorzugsstellung des Splügenpasses zurückzuführen. Daneben dürfte sie aber auch

von innenpolitischen und internationalen Faktoren bestimmt worden sein.<sup>54</sup> Da diese parallele, zeitweilig auch mit den mailändisch-bündnerischen Verhandlungen verflochtene, diplomatische Entwicklung den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde, gehe ich hier nicht weiter darauf ein. Weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen der Beziehungen des Freistaates zur Serenissima in den Sechzigerjahren des 18. Jahrhunderts erachte ich jedoch als ein wichtiges Desiderat.

### **Traktatsverhandlungen in Mailand**

Am 26. Juli 1760 unterbreitete Fürst von Kaunitz der Kaiserin Maria Theresia ein Memorial mit dem Titel: «Vortrag über einen mit den Graubündnern abzuschließenden Vertrag, durch den verschiedene wirtschaftliche, politische und kirchliche Fragen geregelt werden müssten.»<sup>55</sup> Der Zeitpunkt der Unterbreitung des Memorials hing, wie Kaunitz selbst ausführte, mit den geheimen Informationen zusammen, die er über ein Projekt der venezianischen Salzhändler, den Saumweg über den Passo di San Marco oder den Passo di Aprica als Fahrstrasse auszubauen, erhalten hatte.<sup>56</sup> In seinem Vortrag hielt er weiter fest, dass der ungestörte Besitz der lombardischen Gebiete in direktem Zusammenhang mit den bilateralen Beziehungen zum Freistaat stand. Um Bündens Verhandlungsbereitschaft zu fördern, schlug Kaunitz zwei Massnahmen vor: einerseits die Rückgabe der seit 1639 geforderten Gebiete an der Addamündung, andererseits die Zusicherung einer österreichischen Vermittlung für ein Konkordat mit dem Papst.

Ein Jahr später fand der erste offizielle Kontakt zwischen dem bevollmächtigten Minister Firmian und dem Bündner Abgeordneten Andrea von Salis-Soglio in Mailand statt. Auf Salis-Soglios' Wunsch<sup>57</sup> und mit der Erlaubnis der Häupter begleitete Ulysses von Salis-Marschlins die bündnerische Gesandtschaft in der Eigenschaft eines privaten Beobachters. Aufgrund der mangelnden Verhandlungskompetenz des Bündner Deputierten beschränkte sich diese erste Konferenz auf den Austausch eines in sieben Abschnitten redigierten Memorials, das Andrea von Salis-Soglio, wahrscheinlich aber mit der Hilfe Salis-Marschlins'<sup>58</sup>, auf Geheiss Firmians verfasst hatte. Die einzelnen Punkte des Memorials betrafen Gebietsforderungen hinsichtlich Piantedo und des oberen Comersees, die Konkordatsfrage, die Eröffnung neuer Marktplätze in Gera, Domaso und Gravedona, die Zahlung der ausstehenden österreichischen Pensionen, Beschwerden in bezug auf willkürliche Steuererhebungen auf Bündner Produkte seitens der Mailänder sowie die schwierige wirtschaftliche Lage der Splügenpassstrasse.

Am Bundstag zu Davos im September 1761 erstattete Andrea von Salis-Soglio Bericht über seine Mailänder Mission. Anschliessend wurden die Mitglieder der künftigen Mission designiert: Johann Anton

# PROGETTO DI CONVENZIONI,

da servir di base al Trattato frà S. M. l'Imperadrice  
 Regina Apostolica come Duca di Milano, e  
 l'Eccelse Tre Leghe Grigia, Cadè e  
 Dieci Drittore, semprechè  
 venghi ratificato.

## Proiect von Abfindungen

welche dem zwischen Thro Kaiserl. Königl. Apostolische  
 Majestät als Herzog von Mayland und Loblichen  
 drey Bündten, nemmlich Obern, Gottshauß,  
 und zehn Grichten Bundt, zuschlies-  
 senden Traktat zum Grundplan  
 dienen sollen; Sofern es  
 nemmlich ratificiert  
 wird.

Progetto di  
 Convenzioni /  
 Proiect von  
 Abfindungen. Druck  
 von 1762 (zweite  
 Revision des  
 Mailänder  
 Kapitulats).

von Sprecher für den Grauen Bund, der Baron von Mont von Löwenberg für den Zehngerichtebund, und Andrea von Salis-Soglio für den Gotteshausbund, dem Ulysses von Salis-Marschlins als *Supernumerär* beigegeben wurde. Das Stimmenverhältnis änderte sich dadurch nicht, da der Hauptdeputierte und der *Supernumerär* nur eine Stimme abgeben konnten.

Im Januar-Kongress von 1762 wurde die personelle Zusammensetzung der Deputation jedoch geändert. Von Mont war vom französischen König in sein Regiment berufen worden und wurde durch Johann Anton von Buol-Schauenstein, Sohn<sup>59</sup> des österreichischen Gesandten in Bünden, ersetzt. An die Stelle von Johann Anton von Sprecher, der persönliche Gründe für sein Ausbleiben angab, wurde Stephan von Salis-Maienfeld gewählt. Die Bündner Deputation, welche am 18. Mai 1762 in Mailand eintraf,<sup>60</sup> war also mit drei Mitgliedern verschiedener Salis-Zweige und mit einem Vertreter der Familie von Buol-Schauenstein besetzt. Diese Tatsache gilt in der einschlägigen Literatur oft als Indiz für die Machenschaften der Salis in der Eigenschaft als geschlossene, politische Faktion.

Eine nähere Untersuchung der politischen Orientierung der Abgeordneten zeigt indessen, dass der Name keinen hinreichenden Beweis für die Loyalität zur einen oder anderen Partei darstellt. Stephan von Salis-Maienfeld, dessen österreichtreue Linie bekannt war, wurde etwa von Andrea von Salis-Soglio wie folgt beschrieben: «Solo vedo con mio sommo dispiacere, che probabilmente dovremmo aver in Compagnia il S.r Gov.r Steffano, quale oltre essere lui affatto marcio dipendente austriaco, condurrà ciecamente anche il S.r Barone e Coll.o Buol.»<sup>61</sup> Diese Aussage deckt nicht nur einen Gegensatz zwischen den beiden Salis-Zweigen auf, sondern bezeugt gleichzeitig auch das Fehlen einer gemeinsamen politischen Strategie. Da auch Buol-Schauenstein dem Kaiserreich nahestand, durfte Firmian bei den Verhandlungen darauf zählen, dass ihm wenigstens zwei von drei Stimmen der Bündner Deputation günstig gesinnt waren. Salis-Marschlins, der frankreich<sup>62</sup> – und preussenfreundlich<sup>63</sup> eingestellt war, wertete schliesslich die Traktatsverhandlungen mit Österreich als Basis für eine Verbesserung der politischen Lage im Freistaat. Bald nach Beginn der Unterhandlungen standen er und Andrea von Salis-Soglio bei der österreichischen Seite im Ruf, zähe Verhandlungspartner zu sein.<sup>64</sup>

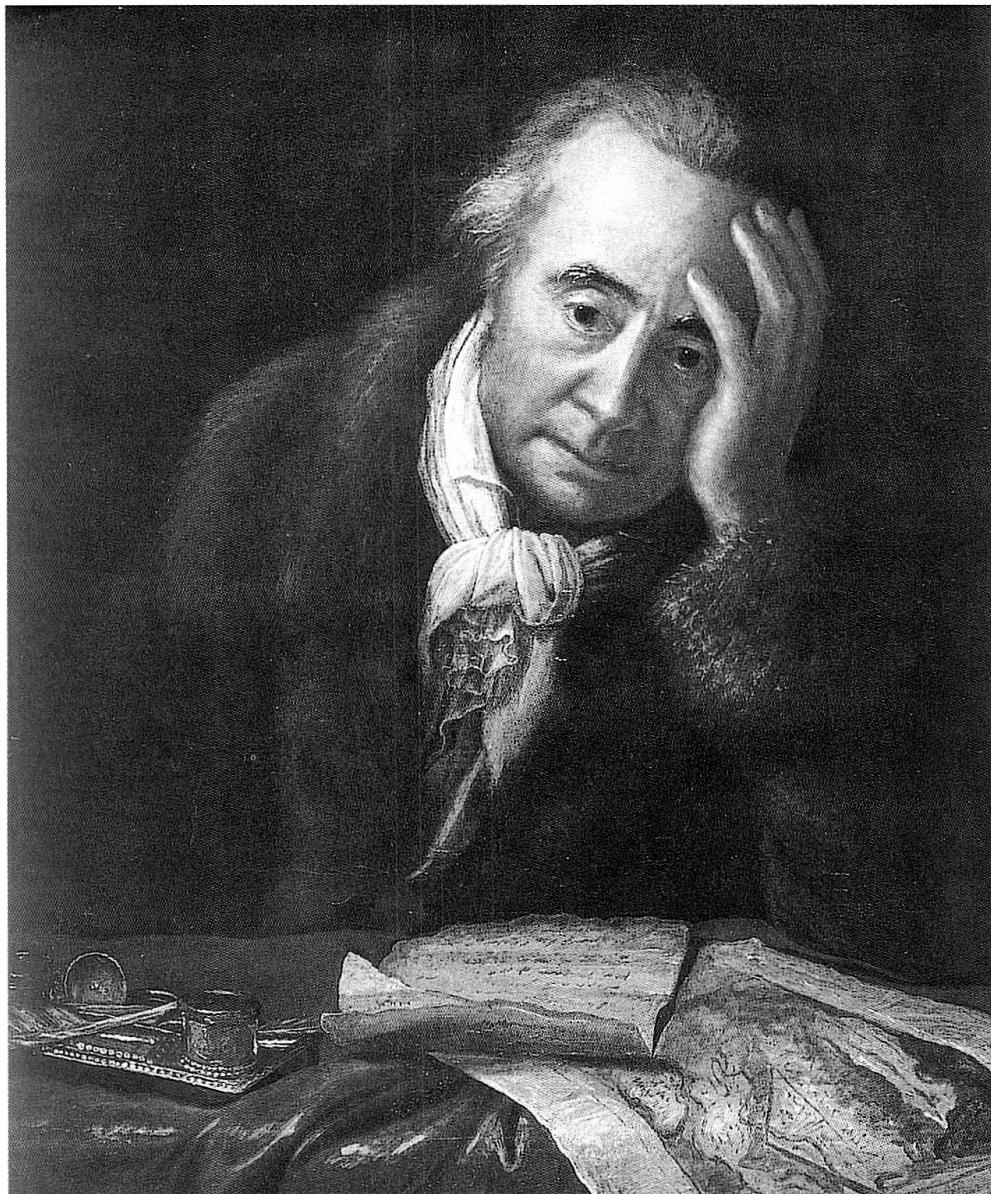
### **Die zweite Revision des Mailänder Kapitulats 1763: Handel und Verkehr...**

Die Verhandlungen für die zweite Revision des Mailänder Kapitulats begannen am 20. Mai 1762 und fanden am 25. Juni gleichen Jahres ihren Abschluss. Das Ergebnis der ungefähr sechswöchigen Konferenz war das «*Proiect von Abfindungen welche dem zwischen Ihro kayserl. königl. Apostolische Mayestät als Herzog von Mayland und Loblichen drey Bündten, nemlich Obern, Gottshauß, und zehn Grichten Bundt, zuschliessenden Traktat zum Grundplan dienen sollen; Sofern es nemlich ratificiert wird.*»<sup>65</sup>

Rechtskraft erhielt diese zweite Revision des Mailänder Kapitulats am 8. Februar 1763, während die ratifizierten Exemplare des Vertrages am 16. Mai gleichen Jahres in Mailand ausgetauscht wurden.

Aus der Präambel geht hervor, dass mit dem Traktat drei Hauptzwecke verfolgt wurden: die Berichtigung der Grenzlinie zwischen dem Herzogtum Mailand und dem Drei-Bünde-Staat, die Festigung und der Ausbau der bilateralen Handelsbeziehungen sowie die Neuauslegung all jener Bestimmungen des 1726 revidierten Kapitulats, die nicht mehr als zeitgerecht erachtet wurden. Diejenigen Artikel des Kapitulats, welche keine Änderung erfuhren, blieben weiterhin in Kraft.<sup>66</sup>

Die Grenzänderung an der Addamündung brachte Bünden zwar einen kleinen, aber strategisch wichtigen Gebietszuwachs und bedeutete gleichzeitig die Erreichung der flächenmässig grössten Ausdehnung des Freistaates.<sup>67</sup>



**Ulysses von Salis-Marschlins im Jahr seiner Verbannung aus Graubünden, 1794. Porträt (Öl auf Leinwand) von Felix Maria Diogg. Die Karte zeigt den im Traktat von 1763 festgelegten Grenzverlauf.**

Im Zentrum der Neuregelung der Handelsbeziehungen<sup>68</sup> stand die Splügenstrasse. Dem steten Verlust an internationalem Transitverkehr, der doch eine wichtige Einnahmequelle für den Freistaat, seit 1748 aber auch für das Herzogtum Mailand darstellte, sollte durch gezielte Massnahmen Einhalt geboten werden. Diese stützten sich einerseits auf die Vorzugsstellung des Splügenpasses gegenüber anderen Bündner Übergängen, andererseits auf eine transparente Preispolitik. Die letztere fand ihren Ausdruck in vier Tabellen, welche die zugelassenen Zollerhebungen nach Ländern klar festlegten. Nach Artikel 46 sollte jeder Händler im voraus wissen, wie teuer ihn jeder Saum an Zöllen, Transport und Speditionsrechten zu stehen kam, denn nur dadurch, so kalkulierte man, würde er der Splügenstrasse wieder den Vorzug geben.

Über den perfekten Strassenunterhalt hinaus verpflichteten sich die beiden Staaten, keine neuen Verkehrswege zum Schaden des Ver-

tragspartners zu eröffnen. Mit dieser Bestimmung sicherte sich Mailand gegen die Erstellung einer befahrbaren Strasse zwischen der Republik Venedig und dem Freistaat, welche die Lombardei auch von der Splügenroute (wie bereits von Simplon und Gotthard) abgeschnitten hätte. Schliesslich wurden neue Import- und Exportbestimmungen in bezug auf bündnerische und mailändische Waren erlassen sowie die Getreidelieferungen Mailands an den Freistaat neu organisiert.

Die Festlegung der eben beschriebenen Massnahmen nahm fast die Hälfte der fünfzig Artikel des Traktates von 1763 ein. Die grosse Aufmerksamkeit, die hier den wirtschaftlichen Belangen geschenkt wurde, entspricht meines Erachtens der zeitgenössischen Tendenz, immer mehr Bereiche des öffentlichen Lebens in den Aufgabenkatalog des Staates einzubinden. Gleichzeitig widerspiegelt sich darin aber auch die Rezeption des Aufklärungsgedankens von der zentralen Bedeutung der materiellen Wohlfahrt der Länder und ihrer Bürger.

### **...und die konfessionelle Frage**

Noch deutlicher zeigt sich die aufklärerische Prägung des Traktats von 1763 im Bereich seines dritten Hauptzwecks. Die Mehrheit der Artikel, die als unzeitgemäß betrachtet wurden, betrafen den zweiten Teil des Kapitulats. Im Gegensatz zu 1726 wurde nun auch die «Capitulation» einer tiefgreifenden Revision unterzogen. Kaunitz' Weisung an Firmian lautete: «Che salvi i giusti diritti della chiesa cattolica e nello stesso tempo le ragioni legittime del principe territoriale.»<sup>69</sup> Für die Erhaltung des Landfriedens in den bündnerischen Gebieten des Bistums Como mussten Lösungen auf drei Ebenen gefunden werden. An erster Stelle stand die Erlangung eines römisch-bündnerischen Konkordates, das durch die Vermittlung der Kaiserin erwirkt werden sollte.<sup>70</sup> Und dessen hielt sich Österreich an den Leitsatz der Gleichstellung der Landesfürsten innerhalb des Bistums Como. Dies hatte einschneidende Auswirkungen auf die Kompetenz der Kaiserin als Garantin der katholischen Bevölkerung der bündnerischen Untertanengebiete: Ihre Anrufung wurde nur noch als zulässig erklärt, falls die herrschenden Lande Massnahmen ergriffen, welche eine Verletzung des lombardisch-päpstlichen Konkordates bedeuteten.

Dasselbe Prinzip wurde auch auf den Übergang liegender Güter in Kirchenhand angewandt. Letzlich stellten die Vertragspartner die Grundsätze für einen informellen *Modus vivendi* bis zum Konkordatsabschluss mit dem Bischof von Como auf. Die behandelten Themen betrafen die Disziplin des Klerus, insbesondere der Novizen, die geistliche Gerichtsbarkeit sowie das Verbot des kirchlichen Fideikommisses. Die letztgenannte Institution war ein grundlegendes Element der Vermögenspolitik der lokalen Führungsschicht, in der sich, wie bereits angedeutet, Adel und Klerus eng verflochten: Die Güter blieben im Ei-

gentum der Familien, genossen aber die kirchliche Immunität, das heisst, sie unterstanden weder der landesfürstlichen Souveränität noch dem lokalen Fiskus. Es erstaunt daher kaum, dass die eben dargestellten Neuregelungen auf grössten Widerstand stiessen.

Als unzeitgemäss erachtete Österreich schliesslich auch Artikel 33 der «Capitulation», der das Niederlassungsrecht für Protestanten regelte. Kaunitz erklärte hierzu: «È rinvenuto il mondo da quel trasporto di zelo, per cui riguardavasi con orrore chiunque professasse religione diversa.»<sup>71</sup> Zusammen mit dem «*Project von Abfindungen*»<sup>72</sup> überreichte Firmian am 26. Juni 1762 den Bündner Deputierten eine schriftliche, unilaterale Erklärung Österreichs: den sogenannten *Geheimartikel*.<sup>73</sup> Danach sollte den einheimischen und Bündner Protestanten, die sich zu jener Zeit in den Untertanenlanden aufhielten, ein zeitlich unbeschränktes Niederlassungsrecht, allerdings unter Ausschluss der Kultusfreiheit, zugesprochen werden. Da man mit der Gegnerschaft der Katholiken<sup>74</sup> rechnete, sollte dieser Artikel geheimgehalten werden, bis die Bündner Gemeinden das revidierte Kapitulat angenommen hatten. Der Geheimartikel wurde am 28. März 1763 von der Kaiserin Maria Theresia ratifiziert und sollte im Falle einer bilateralen Genehmigung gänzlich in den Vertrag von 1763 integriert werden.

### **Streit um Geheimartikel und Grida**

Obschon der aufklärerische Toleranzgedanke hinter der vorgeschlagenen Lösung der Protestantenfrage erkennbar ist, zeigte sich die gewählte Methode als problematisch. Ungefähr neunzig Familien sollten in den Genuss der neuen Regelung kommen; doch diejenigen unter ihnen, welche den *herrschenden Landen* angehörten, entstammten einzig dem Gotteshausbund – und hier hatten die Salis mit sechs Familien<sup>75</sup> den grössten Vorteil innerhalb der Bündner Führungsschicht. Dieser Umstand, gepaart mit dem religiösen Moment, war der Ursprung einer politischen Allianz, welche selbst Kaunitz in Erstaunen versetzte: «Fu caso singolare il vedere per una parte insorgere contro questo articolo la corte di Roma, il vescovo di Como e i sudditi grigioni cattolici e per l'altra due delle Tre Leghe protestanti.»<sup>76</sup>

Die Lage spitzte sich weiter zu, als der Bundtag im September 1762 mittels einer *Grida*<sup>77</sup> ein zeitweiliges Verbot aussprach, in den Untertanenlanden liegende Güter der katholischen Kirche zu überschreiben. Salis-Marschlins, der in der Revision der «Capitulation» das bedeutendste Ergebnis der Traktatsverhandlungen sah,<sup>78</sup> gehörte zu den energischsten Verfechtern der *Grida*. In seiner Argumentation ging er vom Grundsatz aus, dass die Rechtsgrundlage für diesen Erlass einzig in der Landeshoheit des Freistaates lag, welche in der Hand der Bündner Gemeinden lag. (Die künftige Regelung dieser Materie durch die Gemeinden sollte allerdings, gemäss Artikel 23 der Kapitulationsrevision, der lombardischen Gesetz-

**Briefentwurf von  
Ulysses von Salis-  
Marschlins.  
Schreiben an Graf  
von Firmian über das  
Edikt der Toten Hand,  
13. März 1764.**

gebung angeglichen werden.) Im Einklang mit der zeitgenössischen Auffassung sah Salis-Marschlins im kontinuierlichen Übergang liegender Güter in Kirchenhand einen Angriff gegen die territoriale Gerichtsbarkeit und letztlich gegen die Souveränität des Staates. Neben «jurisdiktionalistischen» Prinzipien sind in Salis-Marschlins' Schriften<sup>79</sup> auch jene des Utilitarismus und des Wirtschaftoliberalismus erkennbar. Dies zeigt wie-

derum, wie weitgehend seine Argumentationsweise auf der Rezeption grundlegender aufklärerischer Ideen beruhte.

Dem rationalistischen Ansatz in den Pamphleten Salis-Marschlins' und anderer Befürwortern des Erlasses<sup>80</sup> stellte sich die Strategie seiner Gegner entgegen, die ihren politischen Kampf bewusst auf emotionaler Ebene führten.<sup>81</sup> Geschickt verflochten sie die Autorität der *Grida* mit den Zielsetzungen des *Geheimartikels*, riefen Erinnerungen an die Vorkommnisse von 1620 wach<sup>82</sup> und klagten insbesondere die Salis an, mit kirchenfeindlichen Massnahmen den Grundstein für ein Fürstentum in den Untertanenlanden legen zu wollen.<sup>83</sup> Diese letztere These konnte meines Wissens bis anhin nicht dokumentarisch belegt werden, findet sich aber nicht selten in der Geschichtsschreibung als Interpretationsansatz für die Vorkommnisse im Freistaat während der ersten Hälfte der Sechzigerjahre. Dagegen ist, wie besonders auch Scaramellini festhält,<sup>84</sup> nicht zu übersehen, dass die geplanten Massnahmen den neuen ökonomischen Bedürfnissen der Bündner Magnaten entsprachen, jedoch in klarem Gegensatz zum Wirtschafts- und Sozialgefüge der Untertanengebiete standen.

In dieser äusserst harten politischen Konfrontation liessen beide Seiten kein Mittel aus, den Ausgang für sich zu entscheiden. Nachweislich setzte auch die römische Kurie direkt bedeutende Geldsummen für den Stimmenkauf ein.<sup>85</sup> Verunsicherung bei den Stimmbürgern erzeugte schliesslich die Haltung Österreichs, welches zwar stets die Legitimität der landesfürstlichen *Grida* unterstrich, gleichzeitig aber ihre Widerrufung<sup>86</sup> forderte, da man eine negative Beeinflussung der Konkordatsmediation befürchtete.

Das Ergebnis der Auseinandersetzung bestand darin, dass die Bündner Gemeinden *Grida* und *Geheimartikel* ablehnten und die österreichischen Vermittlungsversuche zur Erlangung eines römisch-rätischen Konkordat scheiterten. Somit gehörten Salis-Marschlins und seine Mitstreiter zu den Verlierern dieses politischen Konflikts in Bünden. Aber auch Kaunitz musste eine empfindliche diplomatische und kirchenpolitische Niederlage einstecken. Den Hauptsieg trug die konservative Politik Papst Clemens' XIII. und der Führungsschicht der Untertanengebiete davon.

### **Das Seminar in Haldenstein**

Die Praktiken, mit denen der politische Kampf auf den Landsgemeinden ausgetragen worden waren, deckten nach Salis-Marschlins erstzunehmende Unzulänglichkeiten in der politischen Meinungsbildung auf. Diese Einsicht, zusammen mit dem Wissen um die divergierende Kraft, welche der Konfessionsgegensatz noch immer auf das politische System Bündens auszuüben vermochte, brachten ihn zur Überzeugung, dass die gemeinsame Erziehung und Bildung der Jugend

den Grundstein jeglicher Verbesserung im Freistaat darstellten. Dies war, nach seiner eigenen Aussage, der Grund, weshalb er «aus allen Kräften zu der Errichtung des seminarii von Haldenstein geholfen [hatte].»<sup>87</sup> Dafür war er schliesslich bereit, «das Edikt und alle übrigen Landesstreitigkeiten williglich aufzuopfern», und er glaubte «bey unserer elenden Standesverfassung dem Vaterland nicht übel zu rathen, wan man viel Gutes dahingiebt, uns doch etwas gutes zu erhalten.»<sup>88</sup>

Das Seminar Haldenstein wurde Mitte Juli 1761 im Schloss Haldenstein von den Schulleitern Martin Planta und Johann Peter Nesemann, beides Pietisten, eröffnet. Salis-Marschlins hielt sich damals im Hintergrund. Sein Wirken drückte sich indessen nicht nur durch den Einsatz persönlicher Geldmittel und seines politischen Einflusses aus, sondern auch durch direkte Mitarbeit: Er lehrte am Institut Landes- und Schweizer Geschichte sowie Bündner und Veltliner Gesetzgebung.<sup>89</sup> Wie bereits erwähnt, gehörte die Erziehung des republikanischen Bürgers und die zentrale Stellung der Geschichte während der Gründungszeit der Helvetischen Gesellschaft zu den meistbesprochenen Themen. In seiner Präsidialrede vor der eben genannten Sozietät bezeichnete Salis-Marschlins die «Pflanzschule» denn auch als «einen ersten Versuch, ein Probestück einer Republikanischen Erziehung».<sup>90</sup>

In seinem Erscheinungsbild entsprach das Haldensteiner Seminar einer Nonkonformistenschule, in welcher Einflüsse der Franckeschen Schulstiftungen in Halle und der englischen *Dissenting Academies* erkennbar sind.<sup>91</sup> Der Lehrplan zeigte grosse Übereinstimmung mit jenem des Halleschen *Pädagogium regium*.<sup>92</sup> Der besondere Charakter des Instituts, das meines Wissen einzigartig unter den zeitgenössischen Schulmodellen war, äusserte sich indessen vor allem durch seine Organisation als Schulrepublik, aber auch durch das Meritokratieprinzip und den Lehrgang in Naturrecht.

In ihrem Innern war die Pflanzschule aber nicht nur Ausdruck des Pietismus, sondern auch der Aufklärung. Dem Nebeneinanderbestehen dieser beiden Denkrichtungen kamen, wie Hans Leube es ausdrückt, ihre «inneren Verbindungslien»<sup>93</sup> entgegen. Kennzeichnend dafür waren die Übereinstimmung in wichtigen Themen, wie der Toleranzgedanke in Religionsfragen, die Forderung nach einer Trennung von Kirche und Staat, der Standesausgleich und die Überzeugung von der Nützlichkeit der Wissenschaften. Dies bedeutete im Fall der Pflanzschule, dass die Schüler gleicherweise zum «wahren»<sup>94</sup> Christentum hingeführt und zu tugendhaften Republikanern erzogen wurden – wie es im Einzelnen der Hauptabsicht Plantas und Nesemanns bzw. Salis-Marschlins' entsprach.

Dabei ist festzuhalten, dass die Mitwirkung Salis-Marschlins', im Unterschied zu derjenigen seiner pietistischen Mitarbeiter, weniger auf pädagogischen als auf politischen Überlegungen gründete. Der Rezep-

tion der Erziehungsdiskussion in der Helvetischen Gesellschaft, die insbesondere von Johann Jakob Bodmer, Franz Urs Balthasar und Isaak Iselin beeinflusst wurde, kam dabei eine entscheidende Rolle zu. Im engeren Sinn stellte das Schulexperiment für Salis-Marschlins einen Versuch dar, durch eine gezielte Erziehung der Jugend dem Freistaat Bürger heranzubilden, die ihren politischen Aufgaben gewachsen waren. Dies wiederum sollte schliesslich eine Verbesserung der inneren und äusseren politischen Situation herbeiführen. Ein weiteres Ziel bestand darin, ein Freundschaftsverhältnis zwischen jungen Menschen verschiedener Länder, verschiedenen Standes und verschiedener Konfession zu entwickeln.

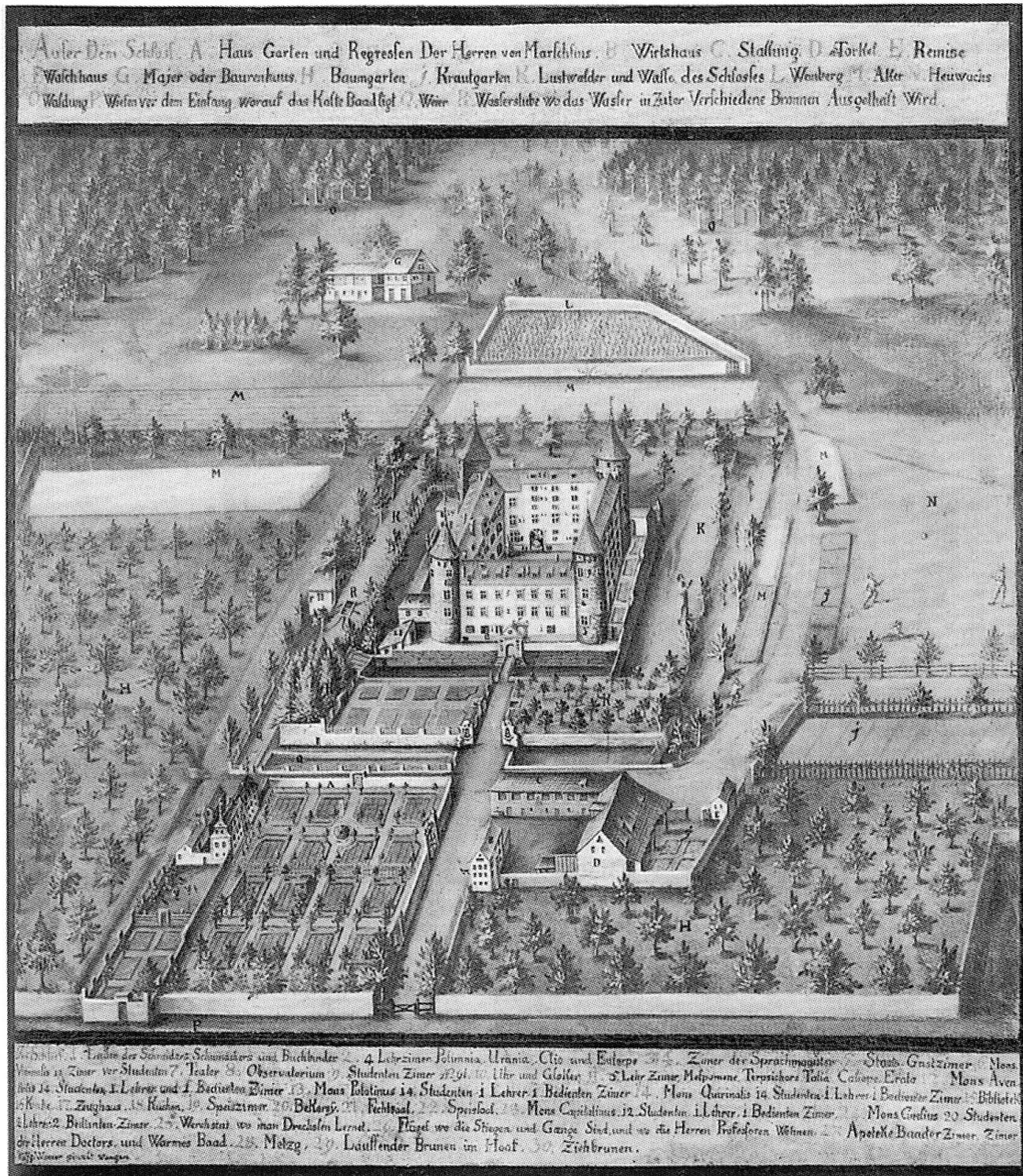
### **Das Philanthropin in Marschlins**

Zehn Jahre nach ihrer Eröffnung fand die Pflanzschule, die nun über hundert Schüler zählte, im Stammschloss der Salis-Marschlins Aufnahme. Ein Jahr nach der Übersiedelung starb Planta. Der frühe Tod des Schulleiters stellte das Institut vor die schwierige Frage der Nachfolge. In Salis, der schon seit einiger Zeit mit Iselin über die Schriften des Theologen, Pädagogen und Gründer des Dessauer Philanthropins Johann Bernhard Basedows korrespondierte, reifte der Gedanke, die Pflanzschule in ein Philanthropin umzuwandeln.<sup>95</sup>

Die Leitung der Pflanzschule wurde vorübergehend einer lokalen Direktion übertragen, der neben Nesemann zwei weitere Theologen, Winnig und Grass, angehörten. Im Jahr 1775 übernahm Karl Friedrich Bahrdt, der wie Basedow den lutheranischen Neologen angehörte, die Leitung des Instituts und kennzeichnete so den Übergang des nonkonformistischen Seminars in eine nach Basedowschen Prinzipien geführte Schule.

Der Tatsache, dass die Direktion beider Institute stets Theologen anvertraut wurde, kommt insbesondere auch in der Historiographie eine grundlegende Bedeutung zu, da die beiden Schulexperimente bis heute Gegenstand vorwiegend theologischer Forschungsarbeiten geblieben sind. Das impliziert aber auch, dass diese Untersuchungen jeweils Ausdruck ihres speziellen Interpretationsansatzes sind. Meines Erachtens liegt darin mit ein Grund, weshalb die Einflüsse der Aufklärung, im besonderen die politischen und pädagogischen Strömungen, die von der Helvetischen Gesellschaft ausgingen, kaum Beachtung gefunden haben.

Die Jahre 1772 bis 1777 waren durch einen steten Rückgang der Schülerzahl geprägt. Eine Typhusepidemie und die zunehmende Teuerung einerseits, die unsichere Nachfolge des Direktors und die damit verbundene Ungewissheit über dessen Gesinnungsrichtung andererseits, dürften nach dem heutigen Forschungsstand schliesslich die Hauptgründe für die Schliessung des Instituts gewesen sein. Betrübt und finanziell schwer geprüft schrieb Salis-Marschlins damals an seinen



Freund Iselin: «Mit der traurigen Arbeit, mein Bester, sehr beschäftigt, die Trümmer meines nunmehr völlig eingestürzten Philantropins [sic] wegzuräumen, habe ich nicht Zeit[,] Ihnen etwas mehr zu sagen, als dass ich das Vergnügen hoffe, Sie zu Schinznach zu sehen und von Ihnen Worte des Trostes und der Aufmunterung zu hören.»<sup>96</sup>

**Schloss Marschlins (Igis) von Westen. Ansicht (Öl auf Leinwand) um 1775 von Wolfgang Wagner.**

### Die Typographische Gesellschaft in Chur

Die letzte Unternehmung, an der Salis-Marschlins, nunmehr *Charge d'affairs* des französischen Königs in Bünden, massgeblich beteiligt war, ist die Gründung der *Typographischen Gesellschaft*<sup>97</sup> Ende der Sechzigerjahre in Chur. Nicht nur durch die geographische Lage, sondern auch durch ihre Initiativen wurde sie, wenn auch nur für eine kurze Zeit, zu einem interessanten Bindeglied zwischen der cis- und transalpinen Aufklärungskultur.

Ein erstes Zeugnis ist der Druck einer italienischen Wochenschrift, die den Titel *Il Caffè tedesco* trug und die nach Salis-Marschlins «aus lauter Übersetzungen und den vortrefflichsten deutschen Schriftstellern besteht u. die Absicht hat, Italien mit dem jetzigen Deutschland u. mit der richtigen Denkungsart der deutschen besser bekannt zu machen.»<sup>98</sup> Die Namengebung erfolgte meines Erachtens in direkter Anlehnung an die Zeitschrift *Il Caffè*, welche die aufklärerische Gesellschaft *La Società dei Pugni* in Mailand herausgab, und der bekanntlich auch Cesare Beccaria angehörte.

Den grössten Einfluss auf das Bestehen der Bündner Gesellschaft hatte indessen die Ankunft Carlo Antonio Pilatis in Bünden. Pilati, Professor für Zivilrecht in Trient, hatte 1765 das Buch *Ragionamenti intorno alla legge naturale e civile* publiziert, das auf den Index der katholischen Kirche gesetzt wurde, was ihn zwang, seine Heimatstadt zu verlassen. Salis-Marschlins bot ihm Zuflucht in Chur an, wo er 1767 eintraf.

Die bedeutendste Schrift, die Pilati in Zusammenarbeit mit der *Typographischen Gesellschaft* während seines zweijährigen Aufenthalts im Freistaat publizierte, trug den Titel *Di una riforma d'Italia, ossia dei mezzi di riformare i più cattivi costumi e le più perniciose leggi d'Italia*. Die Tatsache, dass Salis-Marschlins dem italienischen «Jurisdiktionalisten» nicht nur Schutz bot, sondern auch massgeblich dazu beitrug, Schriften dieser Art zu verbreiten, ist ein weiteres Zeugnis für die Bedeutung, die er dem Thema beimass. Den gedruckten Text *Di una riforma d'Italia* liess Salis-Marschlins denn auch unverzüglich Isaak Iselin zukommen, der das Buch in der Berliner Zeitschrift *Allgemeine Deutsche Bibliothek* Christoph Friedrich Nicolais rezensierte.

Eine weitere wichtige Publikation war die Zeitschrift *Giornale letterario*. Franco Venturi bezeichnete sie als «il periodico migliore fra gli epigoni del <Caffè> e organo cosmopolitico della battaglia giurisdizionale e illuminata del 1768.»<sup>99</sup> Neben den Werken Pilatis, zu denen noch *Sere d'inverno o sia dialoghi sopra il miglioramento dell'economia rustica* und *Il matrimonio di fra Giovanni* hinzukamen, sei an dieser Stelle auch der Druck einer italienischen Übersetzung des Buches *Grundsätze der Polizei-, Handlung- und Finanzwissenschaft* des Aufklärers und Illuminaten Joseph von Sonnenfels erwähnt. Einen eloquenten Beweis für den Charakter der Werke, welche durch die Druckerei der *Typogra-*



Frontispiz zum «Philanthropinischen Erziehungsplan» (1776) des Ulysses von Salis-Marschlins. Pallas Athene und Apollon mit Zöglingen an einem Bücheraltar mit Weihinschrift des Verfassers.

phischen Gesellschaft Verbreitung finden sollten, stellt schliesslich die folgende Aufforderung Salis-Marschlins' an Johann Kaspar Hirzel dar: «Und wenn Sie von irgend einer Schrift, die man in Zürich nicht gerne drucken lässt, etwas hören, so verschaffen Sie, dass sie unserer Typografischen Gesellschaft zugesandt werde.»<sup>100</sup> 1773, nach fünfjährigem Bestehen, fand auch diese Initiative ein Ende.

### Schluss

Aufgrund der bisherigen Ausführungen zeichnet sich in der über zehnjährigen politischen Laufbahn Ulysses von Salis-Marschlins' das Zusammenwirken von Staats- und Reformpolitik deutlich ab. Die Erhaltung der Landeshoheit und der territorialen Gerichtsbarkeit des Drei-Bünde-Staates sowie die Verbesserung der innern Zustände bildeten in jener Zeit die Hauptziele seiner Unternehmungen. Die Grundlagen der angestrebten Reformpolitik waren der «Jurisdiktionalismus» sowie die aufklärerischen Theorien auf dem Gebiet der Wirtschaftsentwicklung und des Bildungswesens.

Die Tatsache, dass Salis-Marschlins' politisches Handeln in engem Zusammenhang mit der Rezeption des Aufklärungsgedankens stand, schloss nicht aus, dass er sich bei der Verwirklichung seiner Zielsetzungen auch der landesüblichen Praktiken bediente. Zugleich ist es unbestreitbar, dass die angestrebten Reformen in den Untertanenlanden den führenden Familien Bündens, insbesondere den Salis, Vorteile gebracht hätten. Dennoch erweist sich meiner Ansicht nach der historiographisch verbreitete Interpretationsansatz, der die Unternehmungen Ulysses von Salis-Marschlins' vorzugsweise auf eine antidemokratische Macht- beziehungsweise Familienpolitik zurückführt, als zu einseitig begründet.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich auf Einladung der Historischen Gesellschaft von Graubünden am 26. Oktober 1999 in Chur gehalten habe. Zu den hier behandelten Themen habe ich bisher folgende Arbeiten publiziert: R. THEUS, *Sviluppo economico e politica ecclesiastica: la repubblica delle Tre Leghe e il trattato di Milano del 1763*, in: *Annali di Storia moderna e contemporanea*, Istituto di storia moderna e contemporanea, Università Cattolica del Sacro Cuore, 5 (Vita e Pensieri) 1999, S. 301-348 (überarbeitete Kurzfassung von: R. THEUS, *Il Trattato di Milano del 1763. Diplomazia e illuminismo nella vita politica di Ulysses von Salis-Marschlins*, unveröffentlichte Tesi di laurea, Universität Pavia, Relatore Prof. Dott. Marica Roda, aa. 1996-1997); R. THEUS BALDASSARRE, *Erziehungskunst und innere Verbesserung der Volksstaaten: Die Errichtung des Philanthropins Marschlins 1775*, in: *Die Leidenschaft der Aufklärung. Studien über Zusammenhänge von bürgerlicher Gesellschaft und Bildung*, hrsg. von Jürgen Oelkers und Daniel Tröhler, Weinheim und Basel 1999, S. 175-190; R. THEUS, *Formazione e democrazia: Ulysses von Salis-Marschlins e l'esperimento della Pflanzschule di Haldenstein (1761-1771)*, in: *Annali di Storia moderna e contemporanea*, Istituto di storia moderna e contemporanea, Università Cattolica del Sacro Cuore, 6 (Vita e Pensieri) 2000, S. 435-451 (diese Publikation ist eine Übersetzung des Beitrages: R. THEUS BALDASSARRE, *Bildungswesen und Volksherrschaft: Ulysses von Salis-Marschlins und das Experiment der Pflanzschule Haldenstein*, in: *Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers*, Actes du 16e colloque de l'Académie suisse des sciences humaines et sociales 1998, hrsg. von M. Böhler u. a.; im Druck). – Die in den folgenden Quellennachweisen verwendete Abkürzung DSM steht für: Dauerdepositum des Familienverbandes der von Salis, Archiv v. Salis-Marschlins (StAGR).
- <sup>2</sup> F. MAASS, *Vorbereitung und Anfänge des Josefinitismus im amtlichen Schriftwechsel des Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rittberg mit seinem bevollmächtigten Minister beim Governo generale der österreichischen Lombardei, Karl Grafen von Firmian, 1763 bis 1770*, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. I, Heft 2, Wien 1948; F. MAASS, *Ursprung und Wesen des Josefinitismus, 1760-1769* in: *Der Josefinitismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760-1790*, Amtliche Dokumente aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, hrsg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Bd. I (Diplomataria et acta, 71), Wien 1951; F. MAASS, *Entfaltung und Krise des Josefinitismus 1770-1790*, in: *Der Josefinitismus* (wie soeben), Band II (Diplomataria et acta, 72), Wien 1953.
- <sup>3</sup> M. BERENGO, «*La via dei Grigioni* e la politica riformatrice austriaca», Mailand 1958 (Separatdruck aus: Archivo storico lombardo VIII/8).
- <sup>4</sup> H. KÖHLER, Graubünden und Österreich zur Zeit des 3. Mailänder Kapitulates vom 25. Juni 1762, Wien 1964.
- <sup>5</sup> S. MOGAVERO, *Il secondo dominio Grigione in Valtellina: Alla ricerca della Concordia Jursidictionalis*, unveröffentlichte Tesi di laurea, Università del Sacro Cuore di Milano, Relatore Chiar.mo Prof. Cesare Mozzarelli, aa.1996-1997.
- <sup>6</sup> J. KELLER, *Das rhätische Seminar Haldenstein-Marschlins und Das Philanthropin in Marschlins*, Gotha 1899 (Separatdruck aus: Pädagogische Blätter für Lehrerfortbildung).
- <sup>7</sup> H. H. LÖSSL, *Karl Friedrich Bahrdt an den Philanthropinischen Anstalten zu Marschlins und Heidesheim (1775-1779)*, Berlin 1998.
- <sup>8</sup> J. A. von SPRECHER, *Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert*, 2 Bde., Chur 1872-1875, hier Bd. I. – In dieser Tradition etwa M. SCHMID, *Marschlins. Schule der Nationen*, Chur, 1951.
- <sup>9</sup> S. FÄRBER, *Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft*, Zürich 1983.
- <sup>10</sup> J. MATHIEU, *Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800*, Chur 1994.
- <sup>11</sup> A. WENDLAND, *Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620-1641)*, Zürich 1995.
- <sup>12</sup> *Handbuch der Bündner Geschichte*, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung im Auftrag der Regierung des Kantons Graubünden, 4 Bde., Chur 2000, hier Band II, passim.
- <sup>13</sup> Politische Doktrin des 18. Jh., die dahin zielte, das institutionelle Leben der Kirche dem Staat unterzuordnen.
- <sup>14</sup> SPRECHER, *Geschichte* (wie Anm. 8), S. 373-374.
- <sup>15</sup> O. HUNZIKER, *Geschichte der Schweizerischen Volksschule*, Zürich 1881, S. 225-227.
- <sup>16</sup> J. JEGHERLEHNER, *Die politischen Beziehungen Venedigs zu den drei Bünden vornehmlich im achtzehnten Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte*, 23, 1898, passim.
- <sup>17</sup> A. RUFER, *Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins. Korrespondenzen und Aktenstücke aus den Jahren 1796 und 1997*, 2 Bde., Basel 1916-17 (QSG Neue Folge III/3-4), hier Bd. I, S. XXXII-XXXVIII.
- <sup>18</sup> W. DOLF, *Die ökonomisch-patriotische Bewegung in Bünden. Ein Beitrag zur bündnerischen Wirtschafts- und Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Aarau, 1943, S. 79-85.
- <sup>19</sup> BERENGO, «*La via dei Grigioni*» (wie Anm. 3), S. 38-39.
- <sup>20</sup> KÖHLER, *Graubünden und Österreich* (wie Anm. 4), S. 113, 119.
- <sup>21</sup> Für das Folgende, wenn nicht anders vermerkt, THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 74-127.
- <sup>22</sup> «*Die Freie Gesellschaft*».
- <sup>23</sup> «*Die Wachsende Gesellschaft*».

- <sup>24</sup> «Die Vergnügte Gesellschaft».
- <sup>25</sup> U. IM HOF, *Das Gesellige Jahrhundert*, München 1982, S. 131.
- <sup>26</sup> StAGR, DSM III V D 1 E 1, Ulysses von Salis-Marschlins an Isaak Iselin, 26.08.1750.
- <sup>27</sup> StAGR, DSM III V D 2 E 3, Johann Jakob Bodmer an Ulysses von Salis-Marschlins 25.10.1755.
- <sup>28</sup> U. von SALIS-MARSCHLINS, *Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbunds über das Hochstift zu Chur*, Chur (Johann Pfeffer) 1755 (KB GR).
- <sup>29</sup> G. SCARAMELLINI, *Una valle alpina nell'età preindustriale. La Valtellina fra il XVIII e il XIX secolo*, Turin 1978, S. 16.
- <sup>30</sup> StAGR, DSM III V K & Ca, Andrea Cortino an Ulysses von Salis-Marschlins, 21.03.1760.
- <sup>31</sup> THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 100-101.
- <sup>32</sup> RUSDORF-SCHELLER, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 30, Leipzig 1890, S. 240. Die Aussagen sind nicht durch Quellen belegt.
- <sup>33</sup> W. DOLF, *Ulysses von Salis-Marschlins*, in: *Bedeutende Bündner aus fünf Jahrhunderten*, 2 Bde., Chur 1970, hier Bd. I, S. 310. Keine direkte Quellenangabe. Der Autor führt lediglich aus, dass Ulysses von Salis-Marschlins «nachgerühmt» wurde, «dass er sich mit besonderem Einsatz der Anliegen des einfachen Volkes angenommen habe».
- <sup>34</sup> StAGR, DSM D VI BM 17.
- <sup>35</sup> StAGR, DSM D V/37 B 10.1, Ulysses von Salis-Marschlins an Landeshauptmann Gubert Wiezeli, 26.06.1758.
- <sup>36</sup> StAGR, DSM D V/37 B 10.1, Ulysses von Salis-Marschlins an Landeshauptmann Gubert Wiezeli, 12.12.1758 und 06.03.1759.
- <sup>37</sup> Vgl. WENDLAND, *Der Nutzen der Pässe* (wie Anm. 11).
- <sup>38</sup> Zu den bilateralen Beziehungen zwischen dem Herzogtum Mailand und dem Drei-Bünde-Staat THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 31-47; THEUS, *Sviluppo* (wie Anm. 1), S. 313-317.
- <sup>39</sup> Staatliche Erlaubnis, kirchliche Rechtsakte zu verkünden.
- <sup>40</sup> Zu *Exequatur* und *Placet* vgl. Artikel 30, 31, 38 der «Capitulation» (zweiter Teil des Kapitulats von 1639). Die Einschränkungen hinsichtlich des *Placets* mussten der Praxis der eidgenössischen Untertanengebiete, die sich ebenfalls unter der Jurisdiktion des Bistums Como befanden, angepasst werden.
- <sup>41</sup> WENDLAND, *Der Nutzen der Pässe* (wie Anm. 11), S. 321-322.
- <sup>42</sup> SCARAMELLINI, *Una valle alpina* (wie Anm. 29), S. 50.
- <sup>43</sup> WENDLAND, *Der Nutzen der Pässe* (wie Anm. 11), S. 353.
- <sup>44</sup> Die erste Revision des Mailänder Kapitulats von 1639 ist in einer besonderen Studie behandelt worden: F. CADERAS, *Graubündens Kapitulat mit Mailand von 1726*, in: JHGG 90, 1960.
- <sup>45</sup> L. GUERCI, *L'Europa del Settecento. Permanenze e mutamenti*, Turin, 1988, S. 481.
- <sup>46</sup> G. B. CROLLALANZA, *Storia del contado di Chiavenna*, Sala Bolognese (1867) 1980, S. 102-103.
- <sup>47</sup> In der Literatur findet sich gelegentlich die unrichtige Amtsbezeichnung «Gouverneur» (Gouvernator), die jedoch mit dem Amt des bevollmächtigten Ministers (Ministro plenipotenzario) nicht identisch ist.
- <sup>48</sup> F. VENTURI, *Settecento riformatore. L'Italia dei lumi (1764-1790). I. La rivoluzione di Corsica. Le grandi carestie degli anni sessanta. La Lombardia delle Riforme*, Turin 1987, S. 425.
- <sup>49</sup> GUERCI, *Europa del Settecento* (wie Anm. 45), S. 225.
- <sup>50</sup> StAGR, AB IV 1, 113, 124-131, Bundtagsprotokolle, 1752-1754.
- <sup>51</sup> Zu Bernhardt Frank von Frankenbergs Urheberschaft am Memorial BERENGO, «*La via dei Grigioni*» (wie Anm. 3), S. 27-28.
- <sup>52</sup> MAASS, *Vorbereitung* (wie Anm. 2), S. 293.
- <sup>53</sup> *Trattato d'Aleanza Trà La Serenissima Republica di Venezia Et L' Eccelse Trè Leghe dell' Antica RETIA del 6/17 dicembre anno 1706* (KB GR).
- <sup>54</sup> Eine ausführlichere Darstellung der venezianisch-bündnerischen Beziehungen in THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 47-67.
- <sup>55</sup> MAASS, *Ursprung und Wesen* (wie Anm. 2), S. 115-118.
- <sup>56</sup> Ebd.
- <sup>57</sup> StAGR, DSM D VI BM 40, Andrea von Salis-Soglio an Ulysses von Salis-Marschlins, 13.05.1761.
- <sup>58</sup> So BERENGO, «*La via dei Grigioni*» (wie Anm. 3), S. 43.
- <sup>59</sup> S. RAGETH, *Die Rechtsgeschichte der Herrschaft Rhäzüns von der Übernahme durch Österreich (1497) bis zur kantonalen Verfassung von 1854*, Zürich 1981, S. 61.
- <sup>60</sup> KÖHLER, *Graubünden und Österreich* (wie Anm. 4), S. 145, Brief von Firmian an Kaunitz, 18.05.1762. Marino Berengo spricht vom 15.05.1762; BERENGO, «*La via dei Grigioni*» (wie Anm. 3), S. 53.
- <sup>61</sup> StAGR, DSM D IV BM 40, Andrea von Salis-Soglio an Ulysses von Salis-Marschlins, 18.03.1762.
- <sup>62</sup> Im Jahr 1768 wurde Ulysses von Salis-Marschlins von den Bündner Gemeinden als *Charge d'affairs* des französischen Königs akkreditiert.
- <sup>63</sup> StAGR, DSM D V/37 B 10.1, Ulysses von Salis-Marschlins an Landeshauptmann Gubert Wiezeli, 09.01.1758, 30.05.1758, 14.07.1758 und passim.
- <sup>64</sup> BERENGO, «*La via dei Grigioni*» (wie Anm. 3), S. 53.
- <sup>65</sup> Kopie in StAGR, DSM III V 1 B 2d.

- <sup>66</sup> Der Text des Mailänder Traktates von 1763 ist ediert in: *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1744 bis 1777*, Basel 1867, Band VII/2, S. 1286-1310.
- <sup>67</sup> Vgl. das Porträt des Ulysses von Salis-Marschlins von Felix Maria Diogg, 1794 (Titelbild dieses Hef tes). Die auf dem Gemälde mit dargestellte Landkarte zeigt den Grenzverlauf, wie er im Traktat von 1763 festgelegt worden war.
- <sup>68</sup> *Eidgenössische Abschiede* (wie Anm. 66), Artikel 27-46.
- <sup>69</sup> MAASS, *Ursprung und Wesen* (wie Anm. 2), S. 139, Kaunitz an Firmian, 29.03.1762.
- <sup>70</sup> Zur Revision der Kapitulationsartikel THEUS, *Sviluppo* (wie Anm. 1), S. 330-332.
- <sup>71</sup> MAASS, *Ursprung und Wesen* (wie Anm. 2), S. 150, Kaunitz an Kaiserin Maria Theresia, 13.09.1762.
- <sup>72</sup> Vgl. die Kopie in StAGR, DSM III V 1 B 2d.
- <sup>73</sup> StAGR, AB IV I.125, Bundstagsprotokolle, S. 702-703.
- <sup>74</sup> KÖHLER, *Graubünden und Österreich* (wie Anm. 4), S. 186, Buol an Kaunitz, 17.07.1762.
- <sup>75</sup> StAGR, DSM III V 1 B 2(b), *Nota Delli Protestanti nelli Paesi Suditi in conformità delle Liste trasmesse da' respectivi Sig.ri Rappresentanti*.
- <sup>76</sup> MAASS, *Ursprung und Wesen* (wie Anm. 2), S. 178, Kaunitz an Kaiserin Maria Theresia, 8. Dezember 1763.
- <sup>77</sup> StAGR, AB V 1.124, Bundstagsprotokolle, S. 110-112.
- <sup>78</sup> THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 203, Analyse des Pamphlets *Patriotische Gespräche* (1764) von Ulysses von Salis-Marschlins.
- <sup>79</sup> THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 202-219.
- <sup>80</sup> THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 200-201, Anton von Salis-Soglio, Alberto de Simoni.
- <sup>81</sup> MOGAVERO, *Il secondo dominio* (wie Anm. 5), S. 193-194.
- <sup>82</sup> MOGAVERO, *Il secondo dominio* (wie Anm. 5), S. 227.
- <sup>83</sup> THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 214-220.
- <sup>84</sup> G. SCARAMELLINI, *Protestanti a Chiavenna nel Settecento. Prime indagini demografiche, economiche e sociali*, in: Clavenna 33, 1994, S. 161.
- <sup>85</sup> MOGAVERO, *Il secondo dominio* (wie Anm. 5), S. 194-229.
- <sup>86</sup> Dazu THEUS, *Sviluppo* (wie Anm. 1), S. 335-348 passim; THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 170-199, passim.
- <sup>87</sup> StAGR, DSM V D 1 E 1, Ulysses von Salis-Marschlins an Isaak Iselin, 17.09.1764.
- <sup>88</sup> StAGR, DSM V D 1 E 1, Ulysses von Salis-Marschlins an Isaak Iselin, 30.09.1765.
- <sup>89</sup> *Nachricht von dem zu Haldenstein in Bündten errichteten Seminario*, Haldenstein nahe bei Chur, den 9/20 October 1761, (KB GR)
- <sup>90</sup> U. von SALIS-MÄRSCHLINS, *Anrede des Herrn Ulysses von Salis*, 1772, in: Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft, 1772, S. 31 (KB GR).
- <sup>91</sup> Dazu THEUS, *Formazione* (wie Anm. 1), S. 435-451.
- <sup>92</sup> U. HEIN, *Der Pietismus und seine Bedeutung für die Pädagogik. Unter besonderer Berücksichtigung August Hermann Franckes*, unveröffentlichte M.A.-Arbeit, Universität Kiel, 1996, S. 63-64.
- <sup>93</sup> H. LÜUBE, *Orthodoxie und Pietismus*, in: *Arbeiten zur Geschichte des Pietismus*, Bd 13, Bielefeld 1975, S. 122.
- <sup>94</sup> *Nachricht von dem zu Haldenstein in Bündten errichteten Seminario*, Haldenstein nahe bei Chur, den 9/20 October 1761 (KB GR).
- <sup>95</sup> StAGR, DSM V D 1 E 1, Ulysses von Salis-Marschlins an Isaak Iselin, Aug. 1770, 26.11.1770, Jan. 1771.
- <sup>96</sup> StAGR, DSM III V D 1 E 1, Ulysses von Salis-Marschlins an Isaak Iselin, 29.04.1777.
- <sup>97</sup> Dazu THEUS, *Trattato* (wie Anm. 1), S. 122-126.
- <sup>98</sup> StAGR, DSM III V D 1 E 1, Ulysses von Salis-Marschlins an Isaak Iselin, 17. Oktober 1765.
- <sup>99</sup> F. VENTURI, *Settecento riformatore. II. La chiesa e la repubblica dentro i loro limiti 1758-1774* (Biblioteca di cultura storica, 103), Turin 1976.
- <sup>100</sup> DOLF, *Ökonomisch-patriotische Bewegung* (wie Anm. 18), S. 88-90 (Primärquelle: Zentralbibliothek Zürich, Hirzel-Archiv, Bd. 234).